



## **Reglement**

**über die Beteiligung an den Kosten der Umweltschutzabonnemente für Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinde Röschenz**

# Reglement über die Beteiligung an den Kosten der Umweltschutzabonnemente für Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinde Röschenz

## Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| <b>Dokument Information</b>                |   |
| <b>Inhaltsverzeichnis</b>                  | 2 |
| <b>A Allgemeines</b>                       |   |
| § 1 Anspruchsberechtigung                  | 3 |
| <b>B Formelles</b>                         |   |
| § 2 Geltendmachung des Anspruchs           | 3 |
| § 3 Zuzug während des Schuljahres          | 3 |
| <b>C Übergangsbestimmungen</b>             |   |
| § 4 Gutschrift für das Schuljahr 2010/2011 | 4 |
| <b>D Schlussbestimmungen</b>               |   |
| § 5 In-Kraft-Treten                        | 4 |

## **A Allgemeines**

### **§ 1 Anspruchsberechtigung**

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Röschenz (nachfolgend Gemeinde) beteiligt sich zu zwei Drittel an den Kosten der Umweltschutzabonnemente (nachstehend U-Abo) der Schülerinnen und der Schüler der obligatorischen Schule (Primar- und Sekundarstufe I), welche eine auswärtige Schule besuchen.
- <sup>2</sup> In den Genuss der Kostenbeteiligung durch die Gemeinde kommen Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in Röschenz haben. Für den alleinigen Besuch der Musikschule erfolgt keine Kostenübernahme.
- <sup>3</sup> Zuzüger erhalten eine pro rata-Entschädigung für das U-Abo ab dem Datum ihrer Anmeldung in der Gemeinde Röschenz.
- <sup>4</sup> Anspruchsberechtigt sind auch Schülerinnen und Schüler, die in Röschenz als Pflegekinder registriert sind, bei Pflegefamilien wohnen und die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 bis 3 erfüllen.

## **B Formelles**

### **§ 2 Geltendmachung des Anspruchs**

- <sup>1</sup> Der Antrag auf Kostenübernahme kann gegen Vorweisung des bezahlten U-Abos oder einer entsprechenden Bestätigung des Tarifverbands Nordwestschweiz einmal jährlich geltend gemacht werden. Der Antrag muss Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, Schullort und Klasse der Schülerin bzw. des Schülers und die Zahlungsverbindung zu einem gültigen Post- oder Bankkonto enthalten.
- <sup>2</sup> Der Antrag ist bei Schülerinnen und Schülern von einer erziehungsberechtigten Person zu unterzeichnen.
- <sup>3</sup> Die Antragsformulare werden periodisch im Gemeindepublikationsorgan und auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.
- <sup>4</sup> Die Auszahlung erfolgt mittels Post- oder Banküberweisung.

### **§ 3 Zuzug während des Schuljahres**

Wurde das U-Abo schon von einer anderen Gemeinde subventioniert, so besteht für den gleichen Zeitraum kein Anspruch auf Kostenübernahme. Ein Differenzbeitrag kann nicht geltend gemacht werden.

## C Übergangsbestimmungen

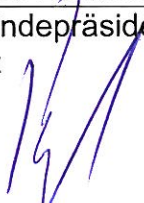

### § 4 Gutschrift für das Schuljahr 2010/2011

Für das bei Inkrafttreten des Reglementes schon laufende Schuljahr werden pro rata-Entschädigungen ab dem Datum des Inkrafttretens entrichtet.

## D Schlussbestimmungen

### § 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung sowie nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

|  |   |
|--|---|
| <b>Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung</b>  | <b>Ort / Datum</b>  |
| Der Gemeindepräsident<br>René Merz<br>       | Röschenz<br>11. November 2010   |
| Der Gemeindeverwalter<br>Heinz Schwyzer<br> | <br>Röschenz<br>11. November 2010 |
| <b>Beschlossen durch die<br/>Einwohnergemeinde-Versammlung</b>   | Röschenz<br>11. November 2010   |
| <b>Genehmigt von der Bildungs-, Kultur und<br/>Sportdirektion Basel-Landschaft</b>   | 24. 01. 2011  |